

Satzungsänderung
des
Radsport - Club - CHIO 1955 Mannheim e.V.

Für W. Reinemuth

Mannheim, 21. November 2002
Für d. Amtsgericht Abtl. Vereinsgericht Frau Kauzmann.

Absatz 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " **Radsport - Club - CHIO 1955 Mannheim e.V.** "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist unter Nr. 520 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Absatz 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des gesamten Radsports, insbesondere unter Schülern und Jugendlichen, sowie auch der Radtouristik und Familienfahrten im Rahmen des Gesundheitssports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von sportlichen und damit im Zusammenhang stehenden kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Die sportliche und erzieherische Betreuung von aktiven Radsportlern, insbesondere durch Abhaltung eines regelmäßigen Trainings in Theorie und Praxis.

- c) Teilnahmen an Radsportveranstaltungen und -meisterschaften, auch im touristischen Bereich, durch Mitglieder des Vereins in geschlossenen Räumen, sowie auf Bahn, Gelände und Straße.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für das städtische Kinderheim in Mannheim - Rheinau, Relaisstraße 153 -157, zu verwenden hat.

Absatz 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverbund

- (1) Der Verein ist Mitglied im
- a) Bund Deutscher Radfahrer e.V. ,
 - b) im Badischen Radsportverband e.V. ,
 - c) und im Badischen Sportbund e.V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen

Absatz 4

Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitglied

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, am Radsport interessierte und mindestens sechs Jahre alte Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten.

Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung obliegt bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen dem gesetzlichen Vertreter.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Hierfür reicht die einfache Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Radsports oder um den Verein verdient gemacht haben, können nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Absatz 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Geht die Austrittserklärung verspätet ein (2 Wochen nach dem ersten Oktober), so ist der Austritt erst zum Quartalsende des Folgejahres wirksam, mit der Folge, dass ein Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten ist. Bei Eingang der Austrittserklärung ab dem 15. Oktober ist der volle Jahresbeitrag des Folgejahres zu entrichten. Der Poststempel oder das Faxübertragungsdatum ist für die Fristberechnung maßgebend.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen wird auch der gesetzliche Vertreter benachrichtigt.
- (4) Ein Mitglied kann auch, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstandes zu rechtfertigen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst werden.
Das ausgeschlossene Mitglied hat den gesamten Jahresbeitrag im Ausschlussgeschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied jedes ihm etwa leihweise überlassene Vereinseigentum in ordnungsgemäßen Zustand innerhalb von zwei Wochen nach Austritt an den Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter zurückzugeben. Eventuell bei Rückgabe festgestellte Schäden am bisher überlassenen Vereinseigentum, werden im Einvernehmen mit dem Betroffenen bei Rückgabe beziffert. Der Betroffene verpflichtet sich, den einvernehmlich festgestellten Schaden an den Verein binnen zwei Wochen auszugleichen. Ansprüche auf ein anteiliges Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

Absatz 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Die Beiträge können nach dem Alter des Mitglieds gestaffelt werden. Gehören mehrere Angehörige einer Familie dem Verein an, so kann ein Beitragsnachlass gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt.

Absatz 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Absatz 8

Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vereinsvorsitzende (Präsident),
 - der 2. Vereinsvorsitzende,
 - der 3. Vereinsvorsitzende,

- der Schatzmeister,
- der Sportwart.

(b) Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands an:

- der Protokollführer,
- der Pressewart,
- je nach Bedarf Fachwarte für Rennsport, Mountainbiking, Hallenradspport, BMX, Jugend, Schüler und Radtouristik,
- je nach Bedarf weitere Beisitzer.

Es ist zulässig, dass ein Vereinsmitglied zwei der unter b) genannten Vorstandspositionen gleichzeitig oder jeweils eine Vorstandsposition unter a) und b) wahrnimmt. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitgliederpositionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vereinsvorsitzenden und den 2. Vereinsvorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Für Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtwert von 500,- € ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist entscheidend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Absatz 9

Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vereinsvorsitzenden, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vereinsvorsitzende oder der 2. Vereinsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden.

Absatz 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (2) Zur Wahl der Fachwarte Schüler, Jugend und Sport steht auch den Minderjährigen und den beschränkt Geschäftsfähigen ein Stimmrecht zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge (siehe Beitragsordnung).
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- d) Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vereinsvorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Mehrheitserfordernisse bestimmt. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wurde, zu unterzeichnen ist.

Absatz 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des Absatzes 10 entsprechend.

- (2) Von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen abgesehen, kommen die Mitglieder des Vereins regelmäßig zu Versammlungen zusammen, welche ohne besondere Einladung und ohne Tagesordnung stattfinden. In diesen Versammlungen werden keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

Absatz 12

Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, das Finanzwesen des Vereins zu prüfen. Hierzu haben sie das Recht, Einblick in die Konten des Vereins betreffenden Unterlagen zu nehmen, sowie die Rechnungsbelege und die Barkasse zu prüfen. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmen die Kassenprüfer nach ihrem eigenen Ermessen.

- (2) Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung schriftlich oder mündlich über das Ergebnis der Prüfung der Kasse im vorangegangenen Geschäftsjahr zu berichten.

Absatz 13

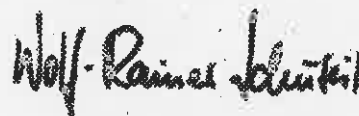
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mannheim, den 21. November 2002



Werner Fries
1. Vereinsvorsitzender



Wolf-Rainer Schuseil
2. Vereinsvorsitzender

Werner Reinemuth
3. Vereinsvorsitzende



Conny Müller
Protokollführerin